

# GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte  
News aus [www.aarejura.ch](http://www.aarejura.ch)

## AKTIENRECHTSREVISION: WAS ÄNDERT UND WELCHE MASSNAHMEN SIND ANGEZEIGT?

### Einleitung

Am 1. Januar 2023 tritt das umfassend revidierte schweizerische Aktienrecht in Kraft. Diese bringt zahlreiche Neuerungen mit sich, welche nicht nur börsennotierte sondern auch kleine und mittlere Unternehmen betreffen. Diese Änderungen werden Ihnen nachfolgend stichwortartig aufgezeigt, ebenso, welche Massnahmen Sie prüfen und gegebenenfalls umsetzen sollten.

### Wichtigste Neuerungen und Änderungen (Auswahl)

#### Neuerungen und Änderungen zum Aktienkapital

- Neu kann das Aktienkapital auf eine *Fremdwährung* lauten.
- Künftig können Aktien jeglichen Nennwert haben, der grösser als null ist (Aufhebung *Mindestnennwert* von Aktien von einem Rappen)
- Die genehmigte Kapitalerhöhung wird durch das sogenannte *Kapitalband* ersetzt.
- Bei der Kapitalherabsetzung reicht künftig *ein Schuldeneruf* aus (statt bisher drei) und die den Gläubigern gesetzte Frist zur Anmeldung ihrer Ansprüche beträgt neu 30 Tage (statt zwei Monate).

#### Stärkung der Aktionärsrechte

- Der Schwellenwert von 10% für das Recht auf *Einberufung einer Generalversammlung* kann neu nicht nur von der Beteiligungsquote am Aktienkapital, sondern auch von der Anzahl Stimmen hergeleitet werden.
- Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, haben das Recht auf *jederzeitigen Zugang zu unternehmensrelevanten Informationen*, sofern die Informationen zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.
- Neu gilt ein *erleichterter Zugang zu Geschäftsbüchern und Akten* für Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen der Gesellschaft vertreten, soweit dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft entgegenstehen.

**4900 Langenthal**  
Eisenbahnstrasse 9  
Postfach 1175

**4601 Olten**  
Baslerstrasse 44  
Postfach 111

**4502 Solothurn**  
Bielstrasse 9  
Postfach 130

**2540 Grenchen**  
Centralstrasse 8

**3360 Herzogenbuchsee**  
Fabrikstrasse 6

Tel. 062 205 44 04  
Fax 062 205 44 01

Tel. 062 205 44 00  
Fax 062 205 44 01

Tel. 032 623 26 36  
Fax 032 623 26 35

Tel. 032 500 20 00  
Fax 032 500 20 01

Tel. 062 956 60 85  
Fax 062 205 44 01

## **Pflichten des Verwaltungsrats bei finanziellen Schwierigkeiten**

- Dem Verwaltungsrat obliegt gemäss revidiertem Recht eine stärkere *Pflicht, die Liquidität der Gesellschaft zu überwachen* und geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu treffen.
- Bei *Kapitalverlust* muss die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung durch eine Revisionsstelle geprüft werden. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht. Die Pflicht zur sofortigen Einberufung einer Generalversammlung entfällt jedoch.
- Solange im Falle einer *Überschuldung* begründete Aussicht besteht, dass diese innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden, entfällt die Pflicht des Verwaltungsrats, das Gericht zu benachrichtigen.

## **Modernisierung der Generalversammlung**

- Aktionären wird mit revidiertem Recht die Möglichkeit geboten, ihre Beschlüsse schriftlich oder elektronisch zu fassen, sofern alle Aktionäre vertreten sind (Universalversammlungen) und keiner die mündliche Beratung verlangt (*Einführung von Zirkularbeschlüssen*).
- Aktionärsrechte können künftig *auf elektronischem Weg ausgeübt* werden, sofern eine Teilnahme an der Generalversammlung nicht möglich sein sollte. Generalversammlungen können zudem künftig *virtuell* ohne Tagungsort durchgeführt werden, sofern die Statuten eine entsprechende Bestimmung enthalten.
- Die Generalversammlung kann künftig – bei entsprechender Klausel in den Statuten - an einem *Tagungsort im Ausland* abgehalten werden. Die Ausübung der Aktionärsrechte darf durch die Wahl eines ausländischen Tagungsorts jedoch nicht in unsachlicher Weise erschwert werden.

## **Empfohlene Massnahmen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Angezeigt ist insbesondere die **Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung** folgender Dokumente:

- Statuten
- Organisationsreglement
- Aktionärbindungsverträge (Anpassung an revidierte Statuten und Organisationsreglement)

Gerne beraten wir Sie ausführlich über diese umfassende Gesetzesrevision und bieten Ihnen bei der Vorbereitung und Umsetzung allfälliger Massnahmen unsere Unterstützung an.